

Einspeisemanagement gemäß § 9 Absatz 2 EEG

Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW

1. Einleitung – Allgemeines

Nach den Vorgaben des § 9 Absatz 2 Nr. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung (im Folgenden: EEG) müssen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW und höchstens 100 kW vom Anlagenbetreiber mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.

Betreiber von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW müssen gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 EEG entweder ihre Anlage mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, oder am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Demnach obliegt die Pflicht zur Installation dieser technischen Einrichtung dem Anlagenbetreiber. Dabei hat er die technischen Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Der Anlagenbetreiber ist darüber hinaus für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktion der Einrichtungen verantwortlich.

Verstöße gegen diese Vorgaben sind nach § 52 EEG sanktioniert (Verringerung des Zahlungsanspruchs).

Die Kosten für die Installation und Aufrechterhaltung der technischen Einrichtungen nach § 9 Absatz 2 EEG trägt der Anlagenbetreiber.

Diese Vorgaben gelten für Anlagen, die ab dem 01.01.2017 in Betrieb genommen wurden bzw. werden. Bestandsanlagen sind ggf. nachzurüsten (siehe Ziffer 6).

Mehrere Solaranlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, können mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sein, mit der der Netzbetreiber jederzeit die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Hierfür gilt das in diesem Hinweisblatt Gesagte entsprechend.

Mehrere Solaranlagen, die sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 EEG leistungsseitig zu einer Anlage zusammengefasst.

2. Technische Beschreibung der Schnittstelle

Der Netzbetreiber kann eine Schaltvorrichtung zur Lastreduzierung am Netzverknüpfungspunkt errichten, die sich üblicherweise in einer dafür vorgesehenen kundeneigenen Station oder an einem Niederspannungsnetzanschluss befindet.

Der Anlagenbetreiber errichtet und betreibt grundsätzlich eine Steuerverbindung von der Übergabeklemmleiste am Netzverknüpfungspunkt bis zu den Erzeugungsanlagen und innerhalb der Erzeugungsanlagen.

Die Vorrichtung zur Lastreduzierung schaltet über eine Relaischaltung potentialfreie Kontakte (Wechselkontakte) auf einer Übergabeklemme. Wird der erteilte Befehl nicht innerhalb von 5 Minuten ausgeführt, kann eine direkte Abschaltung durch den Netzbetreiber erfolgen (bei Fernwirktechnik).

3. Technische Umsetzung

Für die technischen Einrichtungen nach § 9 Absatz 2 EEG macht die Mainzer Netze GmbH als Netzbetreiber die folgenden Vorgaben:

3.1 Anlagen von mehr als 30 kW und höchstens 100 kW

Bei Einspeiseleistungen bis 100 kW erfolgt die Schaltvorrichtung über einen Funk-Rundsteuerempfänger (FRE). Mittels eines Funksignals im Langwellenbereich wird die entsprechende Schaltstufe über einen potentialfreien Kontakt gesteuert.

Für die Stromversorgung des FRE ist ein 230-V-Anschluss vom Anlagenbetreiber am Installationspunkt vorzusehen. Dieser ist üblicherweise über einen Leitungsschutz-Automat B 16 A abzusichern.

Es sind die zwei folgenden Schaltstufen vorgesehen:

- | | | |
|----------|-------|----------------------------------|
| Stufe 1: | 100 % | (volle Einspeisung) |
| Stufe 2: | 0 % | (Abschaltung; keine Einspeisung) |

Die Stufe 2 (0%) ist direkt auf den Kuppelschalter auszuführen, um die Anlage vom Stromversorgungsnetz zu trennen.

Der potentialfreie Kontakt ist ein Signalausgang mit einer Kontaktbelastung von maximal 60W (30-220VDC, 250VAC). Der Kontakt ist als Wechselkontakt ausgeführt.

Die Durchdringungstiefe des Langwellensignals ist in Gebäuden im Allgemeinen gut.

Muss aber bei Empfangsproblemen die Antenne weiter abgesetzt werden, so sind diese zusätzlichen Installationskosten vom Anlagenbetreiber zu bezahlen.

Die Montage des FRE erfolgt grundsätzlich auf einem 3-Punkt Zählerplatz. Alternativ ist auch ein FRE auf Hutschiene verfügbar.

3.2 Anlagen bis 30 kW

Bei Anlagen bis 30 kW ist alternativ die Möglichkeit gegeben, die maximale Wirkleistungseinspeisung der Anlage am Netzverknüpfungspunkt auf 70% der Installierten Leistung dauerhaft zu begrenzen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss kein FRE eingebaut werden.

4. Besonderheiten

Die Vorrichtung zur technischen Umsetzung ist grundsätzlich am jeweiligen Netzverknüpfungspunkt in unmittelbarer Nähe zum Hauptübergabemessschrank zur Verfügung zu stellen. Die Übergabeklemmleiste ist betriebsbereit einzubauen.

Falls am Netzverknüpfungspunkt kein Platz vorhanden sein sollte (Bestandsanlagen), hat der Anlagenbetreiber einen anderen geeigneten Platz für einen FRE vorzusehen.

Eventuelle Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind im Einzelfall mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die Entscheidung, welche technischen Einrichtungen verwendet werden, obliegt dem Netzbetreiber.

5. Kosten

Die Kosten für die Ausstattung der Anlage mit den technischen Einrichtungen nach § 9 Absatz 2 EEG trägt der Anlagenbetreiber.

Der Netzbetreiber stellt dem Anlagenbetreiber auf Wunsch die erforderlichen technischen Einrichtungen gegen Entgelt zur Verfügung. In diesem Fall sind die Kosten des Messstellenbetriebes für die vom Netzbetreiber beigestellten Steuereinrichtungen, Modems und Zähler sowie für die anfallenden Montageleistungen vom Anlagenbetreiber zu tragen. Der zur Verfügung gestellte FRE gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und geht nicht in das Eigentum des Anlagenbetreibers über.

Die Kosten für die Installation von FRE betragen derzeit (Stand 01.01.2017) einmalig 65,00 € (zzgl. USt.).

Des Weiteren fallen jährliche Kosten an, die dem Preisblatt Netznutzung unter den Posten „Steuereinrichtung“ entnommen werden können (Preisblatt: <http://www.mainzer-netze.de/stromnetze/netzzugang/netzentgelte/>).

6. Bestandsanlagen

Für Anlagen, die vor dem 01.01.2017 in Betrieb genommen wurden (Bestandsanlagen), gilt Folgendes:

Inbetriebnahme	Technische Vorgaben
01.08.2014 – 31.12.2016	Für diese Solaranlagen gelten die technischen Vorgaben des § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG unverändert (§ 100 Abs. 1 EEG). Es gelten die Ziffern 1 – 5 entsprechend.
01.01.2012 – 31.07.2014	Betreiber von Solaranlagen müssen die Vorgaben des § 6 Absatz 2 EEG 2012 ab dem 01.01.2013 umsetzen. <ul style="list-style-type: none">• Demnach müssen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW und höchstens 100 kW vom Anlagenbetreiber mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.• Betreiber von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW müssen entweder ihre Anlage mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei

	<p>Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, oder am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.</p> <p>Hierfür gilt das oben unter Ziffern 2 bis 5 Gesagte entsprechend.</p> <p>Mehrere Solaranlagen werden nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 EEG 2012 leistungsseitig zusammengefasst.</p> <p>Verstöße gegen die Vorgaben des § 6 Absatz 2 EEG 2012 sind mit einer Vergütungsreduktion auf null sanktioniert.</p>
01.01.2009 – 31.12.2011	<p>Für diese Anlagen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW und höchstens 100 kW haben die Vorgaben des § 6 Absatz 2 Nr. 1 EEG 2012 ab dem 01.01.2014 einzuhalten. Diese Solaranlagen müssen demnach vom Anlagenbetreiber mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Hierfür gilt das oben unter Ziffern 2 bis 5 Gesagte entsprechend. <p>Mehrere Solaranlagen werden nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 EEG 2012 leistungsseitig zusammengefasst.</p> <p>Verstöße gegen die Vorgaben des § 6 Absatz 2 EEG 2012 sind mit einer Vergütungsreduktion auf null sanktioniert.</p> <ul style="list-style-type: none">• Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW müssen keine technische Einrichtung nach § 6 EEG 2012 vorweisen.
vor 01.01.2009	Diese Anlagen sind von den technischen Vorgaben befreit.

7. Kontakt

Fragen zur Umsetzung des Einspeisemanagements beantworten unsere Mitarbeiter vom Vertriebsmanagement gerne.

- Für die Städte/Gemeinden Mainz (inkl. aller Vororte), Mainz-Amöneburg, -Kastel und -Kostheim, Lörzweiler, Zornheim, Sprendlingen, Badenheim, St. Johann:

Michael Eifinger

Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz

Tel. 06131 / 12-6610

Fax 06131 / 12-7877

einspeiseanfrage@mainzer-netze.de

- Für die Städte/Gemeinden Biebesheim, Bischofsheim, Büttelborn, Ginsheim-Gustavsburg, Nauheim, Raunheim, Riedstadt, Stockstadt, Trebur:

Peter Gote

Überlandwerk Groß-Gerau GmbH, Friedrichstraße 45, 64521 Groß-Gerau

Tel. 06152 / 718-152

Fax 06152 / 718-212

vertrieb(at)uewg.de